



Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision Personalverordnung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme zur Revision der Personalverordnung (RB 2.4211) an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Angaben zum Absender / zur Absenderin

Organisation

LUR

Name / Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen)

Wipfi Sepp

Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen)

041 880 28 72 / 079 456 45 95

Allgemeine Rückmeldung

Mit den Änderungen zur Personalverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

- ☐ Ja
- ☒ Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- ☐ Nein

Erfassen Sie hier bitte Ihre allgemeine Rückmeldung zur Teilrevision der PV.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass mit der Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs mit 100% Lohnfortzahlung eine zentrale Forderung des LUR aufgenommen wurde. Damit wird eine deutliche Besserstellung der beruflich tätigen Frauen erreicht. Die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken schon ab 10 Jahren ist zeitgemäss. Diese sind ein Zeichen von Wertschätzung, was der

Arbeitsmotivation förderlich ist und sich deshalb langfristig gesehen positiv auswirkt. Die LUR Stellungnahme zur Vernehmlassung ist ergänzend zur Stellungnahme des PVU und des LUM.

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
§14g	Mit Erschöpfung der Lohnfortzahlung bedeutet, dass man spätestens nach 9 Monaten Krankheit die Stelle verlieren würde. Die Krankentaggeldversicherung zahlt aber 730 Tage, so dass dem Arbeitgeber nach 9 Monaten keine Lohnkosten mehr entstehen. Eine schwere Erkrankung oder Unfall kann unter Umständen länger als 9 Monate Arbeitsunfähigkeit bedeuten. Die vorgeschlagene Regelung wäre eine erhebliche Verschlechterung für schwer Erkrankte. Deshalb sollte die alte Regelung beibehalten werden.
§ 15a	"2 Keine Kündigung zur Unzeit liegt vor bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit" ersatzlos streichen. "4 Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit müssen die Angestellten auf Verlangen des Kantons nachweisen, dass es sich um eine nicht-arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit handelt. Der Kanton kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangen oder eine vertrauensärztliche Beurteilung anordnen." ersetzen mit 4 Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit kann der Kanton eine vertrauensärztliche Beurteilung anordnen.
§ 16c Kündigungsschutz Abs. a	Bisherige Regelung beibehalten.
§ 21	Bisherige Regelung beibehalten.

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar

Bitte bis am Freitag, 20. November 2021 einsenden an folgende Mailadresse:

franz.gisler@ur.ch

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse

Amt für Personal

Franz Gisler

Klausenstrasse 2

6460 Altdorf